

die Proceſſion odes das Venerabile vorbey / auff die Seils
then in ein Hauß oder zurück gehen / oder dem Priester und
denen / welche mit ihm ſeynd / eine dergleiche Ehrerbietung
beweiſen / als wie ſie zu thun pflegten / wan Priester und an-
dere ehrliche Leute ihnen zu andern Zeiten begegnen.

Die ſelbige
die Catholi-
ſche Feſttagen
zu obſer-
viren.

§. 9. Es ſoll in Barmen / Sohlungen / und Elverfelde
den Evangelischen ſo Reformirten als Lutheriſchen bey den
Cathol. Feſt. Tagen öffentlich / an übrigen Orten aber in den
Häuſern bey verſchloſſenen Buden / Thüren / Thüren und Fen-
ſteren zu arbeiten erlaubt ſeyn / und ſollen ſie deßwegen keine
Inquiſition und Beſtraffung zu befürchten haben / wan aber
den Grobſchmiedern an Feyr. Tagen von Durchreisenden Ar-
beit zugebracht wird / mögen ſie ſelbe auch öffentlich verfertige.

Regert
Fleisch ſpei-
ſen in der
Faſten und
anderen Ab-
kinnens Ta-
gen.

§. 10. Es bleibet offtiged. Reformirten und Lutheriſchen
bevor / in der Faſten auch am Freytag und anderen Römischen
Catholiſchen Abkinnens. Tagen in ihren Häuſern Fleiſch
zu ſpeiſen / wan ſie nur ihr Römisch. Catholiſch. Hauß. Ge-
ſinde wider ihren Willen ſolches zu eſſen nicht anhalten.

ARTICULUS IX.

Evangelii-
corum Ju-
riſdictio in
geiſtlichen
Sachen.

§. 1. Damit es auch der Jurisdiction halber in Geiſtl.
Sachen / welche die Reformirte und Lutheriſche angehen /
inſkünftige in dieſen Herzogthumben Gütlich und Berge
ſeine Richtigkeit habe ; Soll keine Cenſur, Disciplin, Ma-
trimonial und dergleichen Sachen / welche ſonſten bey des
nen Evangelischen ad Forum Eccleſiaſticum oder Mixtum
gehören / vor denen Land. Dechanten / oder anderen Geiſtl.
Römisch. Catholiſchen Gerichteſtellen gezogen / ſondern vor
denſelben gänzlich befreyet ſeyn und bleiben.

über Ehe-
Sachen.

§. 2. Und dahero mögen die Evangelische / wan ſie unter-
einander in Ehe. Sachen ſtreitig worden / ſie bey den Syno-
den, Claſſibus, Presbyteriis, Conſistoriis, Inſpectorio, oder
bey ihren Seel. Sorgeren angeben / welche dan die Partheyen
zu ſich zu veranlaſſen / ſie zu vergleichen und in der Güte vor
einander

einander zu sehen / allen Fleiß anzuwenden. Wan aber die Güte zum längsten innerhalb drey Monathen nicht verfangen wolte / alsdan sollen sie die Sachen an Jhr. Fürstl. Durchl. Regierung zu Düsseldorf verweisen / welche Regierung eine jede Sache in dreyen Schrifften hinc inde von 14. Tagen oder zum längsten von drey zu drey Wochen ohne Verstattung unnöthiger und zum höchsten der zweyten Dilation instruiren lassen / und wan sie völlig instruiert ist / die Acta Prævia Inrotulatione entweder an eine derselben Religion zugethane bewehrte Juristen-Facultät / oder anderen der Religion zugethane unpartheyischen Rechts-Gelehrten / nachdem die Sache der einer oder andern Evangel. Religion-Verwandten concerniret / zu rechtlicher Decision ohne daß die Partheyen wissen wohin / zu verschicken / und aufzustellen.

§. 3. Was nun dergestalt erkant / dasselbe solle von mehrer gemeldter Regierung zur Execution gesetzt / und daven keine Appellation, noch Revision gestattet werden. Jedoch wann sich ein oder das ander oder auch beyde Theil beschweret sünden / und etwas / so in vorigen Actis nicht gewesen / oder nicht recht aufgeführt / nachmahls aufzuführen wolten / und sich bey der Regierung anmeldeten / alsdan sollen jedwedem Theile noch zweene Sätze verstattet / und mit Instruction auch Verschickung der Acten eben wie vor gedacht verfahren werden.

§. 4. In denen Fällen aber / wan zwischen Röm. Cathol. und Evangel. Unterthanen Ehe-Streit vorfället / folget der Actor das Forum Rei und wird der Evangelische nach deren von den Evangelischen angenommen / der Röm. Catholischen aber nach dem Röm. Catholischen Geistl. Rechten insonderheit in Puncto Divortii & Repudii gerichtet.

ARTICULUS X.

Und demnach über vorher gesehtes und verglichenes noch etnes und das andere nöthig befunden / welches künfftig in allen vorher erwöheten Landen als in denen Herzogthumen

Generalis
pro Catho-
licis & E-
vangelicis